

Nachlaß am Wassergelde, auch bei Entnahme von größeren Mengen, wird nicht gewährt. (Bekanntmachung v. 24. Februar 1912).

Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, verpflichtet.

Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergibt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Prozent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesamte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablösung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Mietzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Mietzins beträgt bis auf weiteres fünfzehn Prozent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Die Eigentümer solcher Grundstücke, für die die Wassermessermiete zehn volle Jahre bezahlt ist, haben vom Beginn des auf den Ablauf des zehnten Jahres folgenden Rechnungsjahres an nur noch die Hälfte des Mietzinses zu zahlen.

Zahlbar ist die Wassermessermiete in vierteljährlichen Raten nachträglich.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Mietzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	2,50 M.	40 oder 45 mm	4,50 M.
30 „ 35 „	3,50 „	50 „	5,50 „

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, gebunden ist.

*

*

*

7. Allgemeine Bedingungen für die Anschlüsse an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg).

§ 1. Stromlieferungsbereich.

1. Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebsseinrichtungen gestatten. Eine Verpflichtung zum Abschluß von Lieferungsverträgen wird nicht übernommen.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 5 Jahren gewährleistet wird. Desgleichen führt das Elektrizitätswerk vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats eine Netzerweiterung aus, wenn die Kosten derselben von den

neu hinzukommenden Kraft-Konsumenten während 10 Jahre mit $6\frac{1}{2}\%$ verzinst und amortisiert werden. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2. Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldebögen zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3. Ist der Anmeldende nicht Eigentümer des betr. Grundstückes oder Gebäudes, so hat er eine schriftliche Erklärung des Eigentümers beizufügen, wodurch dieser sein Einverständnis mit der Einführung der elektrischen Leitung nebst Zubehör in das Grundstück und die Gebäude erklärt, sowie das Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes an Zählern, Meßapparaten usw. anerkennt und es übernimmt, bei Veräußerung des Grundstückes den Rechtsnachfolgern die gleichen Verpflichtungen zu übertragen.

4. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Abnehmer, Elektrizität auf die Dauer von mindestens drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der vollzogenen Verbindung der Privatleitung mit dem Leitungsnetz, zu entnehmen.

Diese Verpflichtung gilt jedesmal für ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens am ersten Tage des letzten Vertragsvierteljahres eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Jeder Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Elektrizitätswerk schriftlich anzumelden. Wird dies unterlassen, so haftet der bisher gemeldete Abnehmer bis zum Tage der Abmeldung für die Bezahlung der von seinem Nachfolger verbrauchten Elektrizität und des Mietzinses für den Elektrizitätszähler mit als Selbstschuldner.

Das Elektrizitätswerk behält sich ferner vor, sich einen Mindestverbrauch von Elektrizität garantieren zu lassen.

5. Die Abnehmer sind berechtigt, solange sie ihrerseits die gestellten Bedingungen pünktlich erfüllen, die vereinbarte Elektrizitätsmenge zu jeder Tages- und Nachtzeit zu verlangen. Sollte das Elektrizitätswerk jedoch durch Feuerschaden, Naturereignisse, Krieg oder Aufstand, Streik oder Aussperrung, durch behördliche Auflagen und Erschwerung der Konzessionsbedingungen oder durch Umstände, deren Verhinderung nicht in seiner Macht stand, in der Erzeugung von Elektrizität oder in deren Fortleitung behindert oder beeinträchtigt sein, so hört seine Verpflichtung zur Lieferung solange auf, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann. Das Elektrizitätswerk hat ferner das Recht, zum Zwecke der Revision die Stromlieferung vorübergehend zu unterbrechen.

§ 2. Herstellung der Anschlüsse.

1. Die Hausanschlüsse einschließlich der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Änderungen bis zu den Hauptsicherungen, bei den Hochspannungsanschlüssen bis zu den Transformatoren sowie die Aufstellung der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2. Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse von dem Straßenkabel bis zur Grundstücksgrenze sind vom städtischen Elektrizitätswerk und von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptsicherung bzw. den Transformatoren von den Konsumenten zu bezahlen, diesen wird auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenanschlag darüber zugestellt. Dem städtischen Elektrizitätswerk steht das Recht zu, Leitungen über das Grundstück der Abnehmer zum Anschluß von Nachbarn zu führen.

§ 3. Herstellung und Prüfung der Installationen.

1. Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptsicherung bzw. vom Transformator ab ist den hierzu berechtigten Unternehmern überlassen. Die Berechtigung zur Ausführung von Installationsanlagen im Anschluß an das von der Stadt bzw. von der Industriezentrale innerhalb des Stadtgebietes verlegte Leitungsnetz wird von dem Magistrat auf Widerruf den Installateuren erteilt, die er zur Vornahme derartiger Arbeiten für hinreichend befähigt hält. Die Installationen müssen jedoch den Sicherheitsvorschriften für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen, herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker, sowie den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Ge-

Genehmigung der Installationsprojekte, die Überwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk. Die erste Prüfung durch das Elektrizitätswerk erfolgt gebührenfrei. Ergeben sich bei dieser Prüfung Mängel, die eine nochmalige Prüfung erforderlich machen, so wird für diese und jede weitere Prüfung bei Licht- und Kraftanschlüssen bis 1 Kilowatt eine Gebühr von M. 5.— und bei Kraftanschlüssen über 1 Kilowatt M. 10.— erhoben. Diese Prüfungsgebühren sind vom Installateur zu zahlen.

2. Änderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Änderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate zc. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen gelten bezüglich der Gebühren die obigen Bestimmungen.

3. Das städtische Elektrizitätswerk darf die Zuführung des elektrischen Stromes solange verweigern, bis die Ausführung der Anlage den vom Magistrat genehmigten besonderen Bedingungen entspricht und die eventuellen Kosten der Prüfung bezahlt sind.

4. Durch die vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeübte Überwachung und Prüfung der Anlagen wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber, bzw. Stromabnehmer hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

5. Alle Sicherungen sind vom städtischen Elektrizitätswerk zu beziehen.

6. Die Ausführung der installierten Anlagen ist derart zu bewirken und der Betrieb in der Weise zu führen, daß störende Einflüsse bei benachbarten Anlagen oder im Elektrizitätswerk nicht eintreten.

§ 4. Elektrizitätszähler.

1. Die Messung der elektrischen Ströme geschieht durch Messer, welche den Stromabnehmern mietweise zu nachstehenden Preisen überlassen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt für einen Elektrizitätsmesser, welcher an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist:

				für Licht	für Kraft
ausreichend	bis zu	installierten	10	Hektowatt	Mk. 3.—,
"	"	"	25	"	" 4.20,
"	"	"	50	"	" 6.—,
"	"	"	100	"	" 7.50,
"	"	"	200	"	" 10.50,
"	"	"	500	"	" 12.50,
					" 45.—.

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

2. Die Messer bleiben Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes. Die Kosten der Unterhaltung und für Reparaturen an mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt das städtische Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seines Personals herbeigeführt wurde, andernfalls ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art des aufzustellenden Elektrizitätsmessers bestimmt das städtische Elektrizitätswerk.

§ 5. Prüfung der Elektrizitätszähler.

1. Das Ablesen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes.

2. Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gesonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird er auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geeichten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorgehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bzw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

4. Wird ein Zähler schadhast, jedoch eine Ausnahme des tatsächlichen Verbrauches während der betreffenden Ableseperiode nicht zugänglich war, so wird nach Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes entweder der Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres oder das Mittel aus den Angaben des Zählers während der vorhergegangenen und der darauffolgenden Ableseperiode der Berechnung zugrunde gelegt.

5. Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 6. Strompreise für Anschlüsse an das mit Gleichstrom und Niederspannung-Drehstrom betriebene Verteilungsnetz.

1. Die Elektrizität wird nach Wahl des Werkes mit einer Spannung zwischen 100 und 500 Volt als Drehstrom und mit 2×220 Volt für Licht und 440 bzw. 550 Volt für Kraft als Gleichstrom geliefert.

2. Die Messung der Elektrizität erfolgt durch Wattstundenzähler und zwar für Licht- und Kraftzwecke gesondert.

Der Preis für die Kilowattstunde beträgt

- a) für Beleuchtungszwecke 40 J
- b) für andere als Beleuchtungszwecke bei einem jährlichen Stromkonsum (gerechnet vom 1. April bis 31. März; am 1. April eines jeden

Jahres beginnt die Staffel von neuem)

von 0 bis 5000 Kilow. p. Kilow.	20 J	von 20001 bis 30000 Kilow. p. Kilow.	17 J
" 5001 " 10000 " " "	19 J	" 30001 " 40000 " " "	16 J
" 10001 " 20000 " " "	18 J	" 40001 und darüber " " "	15 J

Die angegebenen Preise sind gestaffelt, d. h. sie beziehen sich immer nur auf den zwischen je zwei Gruppen liegenden Anteil des Gesamtconsums.

Die Preise unter b) finden keine Anwendung auf Elektromotoren, welche direkt oder indirekt zur Erzeugung von Licht irgendwelcher Art benutzt werden; für diese Zwecke behält sich das Werk die Festsetzung des Einheitspreises von Fall zu Fall vor.

3. Falls die Aufstellung eines besonderen Transformators erforderlich wird, hat der Abnehmer einen geeigneten Raum zur Unterbringung dieses Transformators kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 7. Inkasso.

1. Die Zahlung für Stromverbrauch, Messermiete, für Kosten an Anschlussarbeiten, Ausbesserung usw. wird monatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerkes unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

2. Das städtische Elektrizitätswerk kann zur Sicherung seiner Ansprüche auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen usw., sowie auf Rückgabe der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser ein von dem Abnehmer beim Elektrizitätswerk zu hinterlegendes, angemessenes Pfandgeld verlangen und sich erforderlichenfalls an diesem schadlos halten. Abtretungen und Verpfändungen dieser Kautions sind dem städtischen Elektrizitätswerk gegenüber unwirksam.

§ 8. Revision der Anschlussanlagen.

Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Überwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate usw. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Störungen im Betrieb.

Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerkes wieder geschlossen werden.

§ 10. Stromentziehung.

1. Zur sofortigen Entziehung bzw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- a) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- b) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- c) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) wenn unberechtigterweise Lampen an den Kraftstromzähler angeschlossen worden sind, oder falls in einer Anlage ganz oder teilweise Elektrizität aus den Leitungen des Elektrizitätswerkes entnommen wird, ohne daß für deren Messung Apparate aufgestellt worden sind, oder falls die hierfür aufgestellten umgangen oder zum Schaden des Werkes beeinflusst werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung. Außer der Absperrung der Leitungen wird für die verbrauchte Elektrizität der Tarif für Beleuchtungszwecke berechnet, mindestens aber 100^o M für das angeschlossene Kilowatt als Konventionalstrafe, oder nach seiner Wahl, soweit der Verbrauch sich nicht feststellen läßt, eine Vergütung gefordert, die der Größe der Anlage bei 24 stündiger Benutzung entspricht; diese Vergütung ist von dem Zeitpunkt der unbefugten Entnahme von Elektrizität ab zu zahlen; bestehen über diesen Zeitpunkt Zweifel, so ist die Entschädigung für ein volles Jahr zu entrichten. Der Abnehmer haftet zivilrechtlich für seine Beauftragten, Angestellten und Angehörigen.

2. Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlußleitungen abzusperren und wieder herzustellen.

§ 11. Sonderabkommen.

Das Elektrizitätswerk behält sich vor, für die Abgabe von Elektrizität mit einzelnen Abnehmern Sonderabkommen zu treffen.

§ 12. Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist die Stadt Harburg.

§ 13. Inkrafttreten der Bedingungen.

Die Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg (Elbe), den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

* * *

8. Besondere Bedingungen für Hochspannungsanschlüsse von mehr als 30 Kilowatt an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G.

§ 1. Stromart. Die Elektrizität wird als Drehstrom von ca. 50 Perioden in der Sekunde und mit einer verketeteten Spannung von 10000 Volt geliefert.

§ 2. Transformatoren. Es dürfen nur Transformatoren Verwendung finden, die durch den Abnehmer vom Elektrizitätswerk bezogen werden müssen. Es sind auch die gesamten Hochspannungsschalter, Instrumente und Kabel bis zum Anschluß an die Hochspannungsklemmen der Transformatoren vom Elektrizitätswerk zu beziehen.

§ 3. Strompreis. 1. Die Messung der Elektrizität erfolgt durch vor den Transformatoren einzubauende Zähler, welche vom Werk geliefert werden.